Abfallbewirtschaftungs-Verband Mittelbünden
Thusis

Gesetz

über die

Kosten-Verteilung

Gesetz über die Kosten-Verteilung

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am 27.11.1989

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Der Verband erlässt dieses Gesetz aufgrund von Artikel 7 lit. c des Organisationsstatutes, Artikel 9 und 23 des kantonalen Abfallgesetzes sowie der massgebenden eidgenössischen Bestimmungen.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Kostentragung für die Anlagen, ihren Betrieb und die Dienste des Verbandes.

Art. 3 Grundsätze

1. Bei der Kostenverteilung wird ein allgemeiner Vorteils- und Lastenausgleich beachtet.

2. Die Netto-Kosten für die Anlagen, ihren Betrieb und die Dienste des Verbandes gehen zu Lasten der Gemeinden.

3. Die Gemeinden sind gehalten, die ihnen aus der Abfallbewirtschaftung entstehenden Kosten auf die Verursacher der Abfälle zu überwälzen. Sie sollen dabei die Grundsätze der Billigkeit und Einfachheit anwenden und beachten.

Art. 4 Geltungsbereich

1. Dieses Gesetz gilt für das Einzugsgebiet des Verbandes sowie für die ausserhalb liegenden Gemeinden, die öffentlichen oder privaten Organisationen und die Unternehmen, welche die Dienste des Verbandes beanspruchen.

2. Dieses Gesetz ersetzt bei den Gemeinden und den übrigen vom Verband betreuten Körperschaften alle Bestimmungen, die ihm widersprechen.

II. Anlagen

Art. 5 Anlagekosten

Als Kosten für neue Anlagen gelten die einmaligen Investitionsausgaben für

a. Vorabklärungen, Studien, Projektierung und Bauleitung;
b. Erwerb von Grundstücken und Rechten;
c. Erschliessungs-, Hoch- und Tiefbauten;
d. Elektrische und maschinelle Anlagen und Einrichtungen;
e. Bewegliche Einrichtungen wie Fahrzeuge, Mobilien, Werkzeug;
f. Inbetriebsetzung, Prüfung und Abnahme der Anlagen;
g. Zinsen, Kreditkommissionen, Abgaben, Gebühren, Versicherungsprämien, Ausbildung und Besoldung des Personals sowie projektbezogene Tätigkeit der Verbandsorgane.

Solche Ausgaben gelten als Anlagekosten bis zum Zeitpunkt der offiziellen Abnahme der Anlagen.

Art. 6 Finanzierung der Anlagen

1. Der Verband beschafft das für die Finanzierung der Anlagen nötige Geld durch Aufnahme von langfristigen Darlehen und Krediten. Diese sind innert längstens 20 Jahren zu tilgen.

2. Die Gemeinden sind berechtigt, sich mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Anlagen zu beteiligen. Dafür gelten in der Regel die Bedingungen der Banken für konsolidierte Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 7 Beiträge à-fonds-perdu

1. Der Verband kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse oder gesetzliche Vorschriften es erfordern, Beiträge à-fonds-perdu für die Finanzierung der Anlagen erheben.

2. Solche Beiträge dienen einer angemessenen Eigenfinanzierung. Sie werden weder verzinst noch zurückbezahlt.

3. Die Delegiertenversammlung setzt die Summe der Beiträge à-fonds-perdu fest. Diese wird im Verhältnis der Einwohner-Einheiten im Jahr des Beschlusses auf die Gemeinden und die übrigen vom Verband betreuten Körperschaften verteilt.

4. Die Delegiertenversammlung kann auch Betriebe mit grossen Abfallmengen zur Leistung von Beiträgen à-fonds-perdu verpflichten.

5. Gemeinden, die dem Verband später beitreten, entrichten Beiträge à-fonds-perdu im Rahmen der seinerzeitigen Ansätze. Sie beteiligen sich ferner an der bis zu ihrem Beitritt bezahlten Tilgungs- und Zinssumme (Annuität) sowie an dem bis dahin gebildeten Vermögen. Diese Anteile werden im Verhältnis der Einwohner-Einheiten im Jahr des Beitritts festgelegt.
   Solche nachträglichen Beiträge werden nicht an die übrigen Gemeinden verteilt, sondern den Betriebs- und Erneuerungsreserven zugewiesen oder für ausserordentliche Abschreibungen verwendet.

Art. 8 Staatsbeiträge, Finanzierungshilfen

1. Die für die Anlagen erhältlichen Bundes- und Kantonsbeiträge sowie sonstigen Finanzierungshilfen (wie zinslose oder vergünstigte Investitionshilfe-Darlehen) werden vom Verband bezogen und der Investitionsrechnung gutgeschrieben.

2. Diese Beiträge werden nicht auf die einzelnen Gemeinden oder die übrigen vom Verband betreuten Körperschaften aufgeteilt. Sie wirken als indirekter, interner Finanzausgleich im Sinne des statutarischen allgemeinen Vorteils- und Lastenausgleiches.

Art. 9 Anlage-Restkosten

Nach Abschluss der Investitionsrechnung und nach Gutschrift der nicht rückzahlungspflichtigen Beiträge verbleiben Anlage-Restkosten. Diese sind innert längstens 20 Jahren abzuschreiben.

Art. 10 Anlagekosten von Gemeindeanlagen

1. Es ist Sache der Gemeinden, die beweglichen Anlagen oder die diesen entsprechenden festen Einrichtungen zu finanzieren, die für das getrennte Erfassen von wieder verwendbaren und von verwertbaren Abfällen oder von Sonderabfällen, wie z. B. von Batterien, Glas, kompostierbaren Abfällen, Metallen, Papier, Pneus, Ölen usw., notwendig sind.

2. Der Verband kann die Anschaffung der von ihm bezeichneten Behälter mit Beiträgen unterstützen.

3. Die Kosten der öffentlichen Sammelbehälter für die Aufnahme von Abfall, der zur Verbrennung bestimmt ist, sind immer von den Gemeinden zu tragen.

III. Betrieb

Art. 11 Betriebskosten

1. Die jährlich ermittelten Betriebskosten bestehen
   a. aus dem Aufwand betreffend Abschreibungen, Betrieb, Erziehung, Information, Personal, Unterhalt, Verwaltung, Werbung, Zinsen;
   b. aus angemessenen Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen der eigenen Anlagen;
   c. aus den Kostenbelastungen von Vertragspartnern;
   d. aus allfälligen Entschädigungen an die Gemeinden für geleistete Dienste, Kontroll-, Unterhalts- oder Wartungsarbeiten betreffend Recycling-Massnahmen.

2. Dem Aufwand werden die Erträge aus der Nutzung von Abfällen, aus den bei Betrieben und Privaten direkt erhobenen Gebühren, aus

Nebenleistungen des Verbandes und aus dem Vermögen gutgeschrieben.

Art. 12 Finanzierung der Betriebskosten

1. Die nach Artikel 11 dieses Gesetzes ermittelten Netto-Betriebskosten werden vollständig auf die Gemeinden verteilt. Dabei werden die vier Hauptkategorien Abfallbehandlung, Sammel- und Transportdienst, Recycling sowie Sonderabfälle unterschieden.

2. Das Verhältnis der jeweiligen abfallspezifischen Gewichtsmengen bildet in der Regel den Verteilschlüssel. Bei besserer Eignung kann der Verband auf das Verhältnis der Volumenmenge (Kubatur), z. B. beim Kompost, oder auf die Stückzahl, z. B. bei Pneus, abstellen.

Art. 13 Betriebskosten der Abfallbehandlung

1. Die aus der Abfallbehandlung (Verbrennung) und Deponie der Reststoffe entstehenden Betriebskosten werden im Verhältnis der bei der Einsammlung oder Anlieferung ermittelten Abfallgewichte verteilt.

2. Im Rahmen des Sammeldienstes werden die Abfallgewichte in jeder Gemeinde bei beendigter Einsammlung festgestellt. Dafür betreibt der Verband in jedem Kehrichtfahrzeug ein Wäge-System.

Art. 14 Betriebskosten des Sammel- und Transportdienstes

1. Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes setzen sich zusammen aus:
   - dem Aufwand für den eigentlichen Sammeldienst, d.h. für die Einsammlung in den Gemeinden (Kehrichtabfuhr);
   - dem Aufwand für die An- und Rückfahrten zwischen den Gemeinden und der Umladestation;
   - dem Aufwand für den Umlad und die Verdichtung von Abfällen.

2. Die Kostenaufteilung zwischen Sammel- und Transportdienst erfolgt im Verhältnis der entsprechenden jährlichen Gesamtzeiten.

3. Die Kosten der Einsammlung werden den Gemeinden direkt im Verhältnis der von ihnen verursachten Einsammlungs-Zeiten belastet (Aufwand innerorts, d. h. zwischen Ankunfts- und Abfahrtszeit abzüglich Pausenzeit). Der Zeitaufwand wird mit den in jedem Fahrzeug eingesetzten Geräten elektronisch erfasst und ausgewertet.

4. Die Kosten der Umladestation, der Verdichteranlage und des Ferntransportes (zwischen Umladestation und Verbrennungsanlage) werden im Verhältnis der beim Sammeldienst festgestellten Abfallgewichte auf die Gemeinden verteilt.

5. Die Kosten der An- und Rückfahrten (Transportkosten ausserorts) werden grundsätzlich nach Zeitaufwand auf die Gemeinden verteilt. Zur Ermittlung der einzelnen Treffnisse wird das Verbandsgebiet in zwei Tarifzonen aufgeteilt, wobei der Tarifzone eins die Bezirke Imboden und Heinzenberg zuzüglich der Gemeinden Rongellen und Mutten und der Tarifzone zwei die Bezirke Hinterrhein (ohne die Gemeinde Rongellen) und Ablula (ohne die Gemeinde Mutten) angehören.
   Die Transportkosten ausserorts werden für die beiden Regionen jeweils separat zusammengezählt. Die Gesamtkosten dieser Transporte nach Zeitaufwand werden auf die gesamte Abfallmenge der entsprechenden Tarifzone umgerechnet, womit sich ein mittlerer Tonnagenpreis pro Tarifzone ergibt. Der von der jeweiligen Tarifzone zu tragende Betrag ermittelt sich aus dem mittleren Tonnagenpreis multipliziert mit der von der jeweiligen Gemeinde verursachten Abfallmenge.

Art. 15 Betriebskosten des Recyclings

1. Der Verband bezahlt die Betriebskosten aller von ihm organisierten und durchgeführten Recycling-Massnahmen.

2. Recycling-Güter, die Privatpersonen den vom Verband bezeichneten Annahmestellen direkt abgeben (sogenannte Kleinmengen), werden gratis entgegengenommen.

3. Betriebe werden für die von ihnen angelieferten Recycling-Güter entsprechend den Bearbeitungs-, Deponie-, Transport- und Verarbeitungskosten belastet.

4. Die verbleibenden Kosten werden im Verhältnis der abfallspezifisch geeigneten Mengen auf die Gemeinden verteilt.

Art. 16 Betriebskosten der Sonderabfälle

1. Die Kosten für die Abholung, Annahme, Lagerung und Verarbeitung der gesondert zu behandelnden Abfälle werden vom Verband bezahlt.

2. Sonderabfälle, die Privatpersonen den vom Verband bezeichneten Annahmestellen direkt abgeben (sogenannte Kleinmengen), werden gratis entgegengenommen.

3. Betriebe werden für die von ihnen angelieferten Sonderabfälle entsprechend den Bearbeitungs-, Deponie-, Transport- und Verarbeitungskosten belastet.

4. Die verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden verteilt im Verhältnis der beim Sammeldienst festgestellten Abfallgewichte.

Art. 17 Gebührentarif

1. Der Erlass eines kostendeckenden Gebührentarifes für besondere Abfuhren oder Sammeldienste und für die Entgegennahme von direkt angelieferten Abfällen ist Sache des Vorstandes.

2. Die Gebühren sind zu bestimmen und in Kraft zu setzen, sobald die Grundlagen für die Betriebskostenberechnung bekannt sind, wenigstens einmal im Jahr.

IV. Abrechnungs- und Meldewesen

Art.18 Rechnungen an die Gemeinden

1. Die Gemeinden bezahlen ihre Betriebskostenanteile in vierteljährlichen Raten im voraus. Der Verband berechnet diese jeweils aufgrund der Anteile des Vorjahres.

2. Die definitive Abrechnung erfolgt Ende jeden Jahres, sobald die Gewichts- und Zeit-Auswertungen sowie die Netto-Betriebskosten bekannt sind.
   Unterschiede zu den Vorauszahlungen werden entweder gutgeschrieben oder nachbelastet.

Art.19 Rechnungen an Dritte

Der Verband stellt Gemeinden, Betrieben und Privatpersonen, für die besondere Abfuhren erfolgen oder die Abfälle direkt anliefern, monatlich Rechnung.

Art. 20 Zahlungsfrist, Verzugs-Regelung

1. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung an den Verband zu überweisen.

2. Bei verspäteter Zahlung sind eine Mahngebühr und ein Verzugszins zu entrichten. Dieser entspricht dem Bankzinssatz für öffentlich-rechtliche Körperschaften zuzüglich zwei Prozent.

Art. 21 Einwohner-Statistik

1. Der Verband erstellt jährlich eine Statistik über die Grösse seines Einzugsgebietes und die bezirksweise Entwicklung der Abfallmengen.

2. Faktoren zum Einzugsgebiet sind die Einwohner-Einheiten. Als solche gelten:
   a. das Mittel der jährlich auf den 1. Januar und den 1. Juli von den Gemeinden ausgewiesenen Einwohnerzahl (ansässige Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter);
   b. jeweils 200 Logiernächte gemäss eidgenössischer Fremdenverkehrsstatistik und 200 Einquartierungstage gemäss Diensttage-Abrechnungen der Truppen. Für die Berechnung dieser Einheiten werden die Zahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

3. Die Gemeinden melden die Zahlen betreffend Einwohner und Einquartierungstage jeweils bis 31. Juli.
   Der Verband stellt den Meldebogen zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Ausführungsbestimmung

Der Vorstand erlässt notwendige Ausführungsbestimmungen, Gebührentarife und Weisungen.

Art. 23 Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

2. Es ersetzt alle bisherigen, ihm widersprechenden Bestimmungen des Verbandes.

Für den Verbandsvorstand:
sig. Rinaldo Jörg, Präsident
Thusis, 29. Dezember 1989 sig. AlfonsHeusser, Sekretär

* * * * *

Die vorliegende Fassung des Gesetzes über die Kosten-Verteilung enthält die von den Gemeinden und Stimmberechtigten in der regionalen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 bei einer Stimmbeteiligung von 34.1 % angenommenen Änderungen.
Annehmende Stimmen: 5'100 Ja und 59 Gemeinden; verwerfende Stimmen: 1'887 und 8 Gemeinden, während sich eine Ortschaft weder dafür noch dagegen entscheiden konnte.

Für den Verbandsvorstand:	Der Präsident:	Der Geschäftsführer:
	Chr. Theus	D. Weber